

Satzung

aus unserer
Satzung:

Präambel

Der zunehmende Luftverkehr am Frankfurter Flughafen gefährdet die Gesundheit und Lebensqualität, die freie Entfaltung der Persönlichkeit die Kommunikation und das Grundeigentum der in der Nachbarschaft lebenden Menschen.

Zur Abwendung drohender Schäden an diesen Rechtsgütern ebenso wie an öffentlichem Vermögen und an der Umwelt ist es notwendig, Ansprüche geltend zu machen.

Die Durchsetzung von Ansprüchen einzelner dient auch dem Nutzen anderer und dem Erhalt einer lebenswerten Umwelt.

DIE UNTERZEICHNENDEN HABEN DAHER EINEN VEREIN GEGRÜNDET UND DIESE SATZUNG BESCHLOSSEN:

Zweck des Vereins

Ziel der Tätigkeit des Vereins ist es, die Bedrohung der Umwelt und der Gesundheit sowie anderer Individualrechtsgüter durch die schädlichen Auswirkungen des Luftverkehrsaufkommens am Frankfurter Flughafen abzuwenden. Dazu unterstützt der Verein ideell und finanziell unmittelbar von den nachteiligen Wirkungen des Frankfurter Flughafens Betroffene bei der Stellung von Anträgen und Durchsetzung von Ansprüchen, die geeignet erscheinen zu einer Minderung der schädlichen Auswirkungen des Luftverkehrs in der Umgebung des Frankfurter Flughafens beizutragen.

Übrigens ...

Übrigens, auch das
Bundesverfassungsgericht
ist auf unserer Seite:

” Ist die Lärmbekämpfung nach wissenschaftlichen Erkenntnissen im Interesse der körperlichen Integrität der Bürger geboten und ist sie deshalb eine grundrechtliche Pflicht, dann kann deren Erfüllung nicht ausschließlich davon abhängen, welche Maßnahmen gegenwärtig technisch machbar sind. Maßgebliches Kriterium kann in einer am Menschen orientierten Rechtsordnung letztlich nur sein, was dem Menschen unter Abwägung widerstreitender Interessen an Schädigungen und Gefährdungen zugemutet werden darf. Eine andere Beurteilung ließe sich auch nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbaren, dem es nicht entspräche, den Verkehrsbedürfnissen nach Maßgabe der des Standes der Technik auch dann stets den Vorzug zu geben, wenn durch die damit verbundenen Lärmbelästigungen Dritte erheblich beeinträchtigt werden und wenn diese Beeinträchtigung auf eine andere Weise in vertretbarer Weise gemildert werden könnte. “

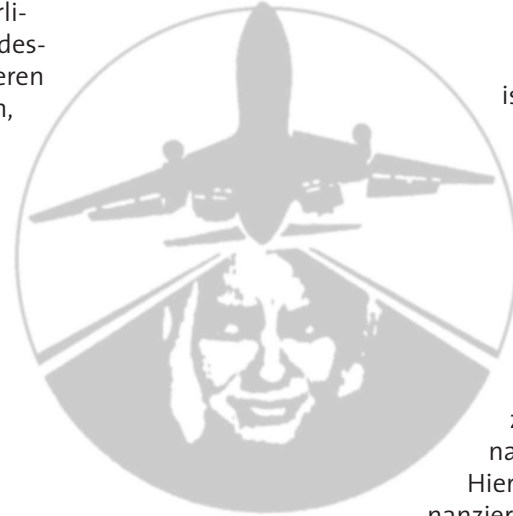
Beschluss vom 14.1.1981, BVerfGE 56, S. 54 (79 f.)

Förderkreis „Fluglärmklage“ e.V.
Emil-Voltz-Straße 35 · 64291 Darmstadt
Telefon: (0 61 51) 37 37 84 und 37 67 91
E-Mail: info@fluglaermklage.de

Bankverbindung:
Sparkasse Darmstadt (BLZ 508 501 50)
Konto-Nr. 16 001 880

Förderkreis

„Fluglärmklage“
e.V.



unser Ziel

ist der Schutz der Menschen vor unzumutbarem Fluglärm, in der Umgebung des Flughafens Frankfurt

unser Vorgehen

besteht in der Unterstützung von juristischen Maßnahmen gegen Fluglärm. Hierzu gehört vor allem die Finanzierung von Klagen. Denn was die Kläger erreichen, hilft auch uns allen

helfen auch Sie uns!

mit Ihrer finanziellen Unterstützung. Indem Sie Mitglied werden oder auch einfach mit Ihrer Spende

KOMPETENZ
AUSDAUER
ERFOLG.

Der Förderkreis „Fluglärmklage“ e. V.

Kennen Sie das?

Bei Fluglärm müssen Sie Ihr Gespräch unterbrechen, Sie können nicht einschlafen oder wachen sogar nachts auf.

Wussten Sie das?

Sogar wenn Sie nachts durchgeschlafen haben, kann Fluglärm Ihren Schlaf beeinträchtigen, Ihre Gesundheit gefährden und Ihr Wohlbefinden am Tag negativ beeinflussen. Die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit am Tag lässt nach – vor allem bei Ihren Kindern, denn Kinder sind besonders empfindlich. Hinzu kommt der Wertverlust Ihres Immobilieneigentums.

Müssen wir das hinnehmen?

Nein, niemand darf einen Menschen dazu zwingen hinzunehmen, dass sein nächtlicher Schlaf immer wieder gestört wird, niemand darf einen Menschen dazu zwingen, seine Gespräche nach dem Flugplan auszurichten.

Wer schützt uns?

Nationale und internationale Gesetze schützen uns nicht nur vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen, sie garantieren auch, dass wir diesen Schutz bei den Gerichten einfordern können, wenn er uns verwehrt wird.

Hierfür reicht es aus, wenn einige wenige klagen, denn wenn sie ihr Recht bekommen, wird es für alle weniger Fluglärm geben.

Fünf Familien aus dem Norden Darmstadts haben die erforderlichen Klagen beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Was tut der Förderkreis?

Der Förderkreis „Fluglärmklage“ e.V. sammelt finanzielle Mittel zur Entlastung der Kläger, weil die gerichtliche Durchsetzung solcher Schutzansprüche eine Menge Geld kostet. Haben die Kläger Erfolg, dann nützt das nicht nur ihnen, sondern uns allen. Was allen nützt, sollten nicht wenige allein bezahlen müssen. Gemeinsam werden wir es schaffen!

Wie sind die Erfolgsaussichten?

Verschiedene Rechtsgutachten bestätigen: wir können uns mit Aussicht auf Erfolg gegen den unzumutbaren Fluglärm wehren. Neueste medizinische Erkenntnisse stehen uns dabei zur Seite. Hierzu sind umfangreiche juristische Arbeiten zu bewältigen, medizinisches Wissen zu analysieren und die tatsächlichen Lärmeinwirkungen zu bewerten. Dies alles muss mit höchster Präzision und Sachkunde erfolgen.

Dazu brauchen wir Ihre Hilfe!

Wir bitten Sie, den Förderkreis „Fluglärmklage“ e.V. finanziell zu unterstützen: mit Ihrer Mitgliedschaft, mit einem jährlichen Förderbeitrag oder auch mit einer einmaligen Spende. Helfen Sie mit! Damit wir handeln können: mit Kompetenz, Ausdauer und Erfolg.

KOMPETENZ

AUSDAUER

ERFOLG.

Förderkreis
„Fluglärmklage“
e. V.

Förderkreis „Fluglärmklage“ e.V.
Emil-Voltz-Straße 35

64291 Darmstadt



KOMPETENZ
AUSDAUER
ERFOLG.

Ja, ich helfe mit, dass die Gesundheit der Menschen in der Umgebung des Flughafens Frankfurt geschützt wird.

- Deshalb unterstütze ich den Förderkreis „Fluglärmklage“ e.V. jährlich mit einem Förderbeitrag von:

€

- Deshalb werde ich Mitglied. Der Beitrag beträgt 72 € im Jahr bzw. 36 €, wenn im Haushalt bereits ein Mitglied des Förderkreises wohnt („Familienmitgliedschaft“).

Name

Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefon und Telefax

E-Mail

Datum und Unterschrift

- Ich überweise den Betrag auf Konto Nr. 16 001 880 bei der Sparkasse Darmstadt (BLZ 508 501 50).
- Ich bin einverstanden, dass der Betrag jährlich von meinem Konto abgebucht wird.

Konto-Nummer

Bank

Bankleitzahl

Kontoinhaber (falls abweichend)

Datum und Unterschrift des Kontoinhabers

Hinweis zum Datenschutz: Die von Ihnen gegenüber dem Förderkreis „Fluglärmklage“ e.V. gemachten Angaben, werden keinem Dritten übermittelt.

Der Förderbeitrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Jahres beendet werden. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu erklären.